

Bekanntmachung

über die Auslegung der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet Neuhaus (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 17.09.2020 die von Architektin Eva Weber, Petting, ausgearbeitete Bebauungsplanänderung für das Sondergebiet Neuhaus in der Fassung vom 17.09.2020 mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan liegt samt Begründung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle Bebauungspläne können auch auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-petting.de unter Rathaus/Bauleitplanung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Petting

Petting, 18.11.2020


Karl Lanzinger

1. Bürgermeister

